



A u s z u g

aus dem am 28 Jänner 1818

publizirten kriegsrechtlichen Urtheile,

den Räuber

Johann Georg Grasel,

und dessen

sechs Mitschuldige

vom

Soldatenstand betreffend.

Johann Georg Grasel, fälschlich auch Haller, Grey, Echö-
nauer, Eigner und Kohl, insgemein aber der große Haus-
förg, auch Nikko genannt, von Neuseroviz Znaimer-Krei-
ses in Mähren gebürtig, 24 Jahre alt, ist nicht nur der De-
sertion und sehr zahlreicher Diebstähle, dergleichen mehrerer
zum Theile schwere Verwundungen, ferner eines am 13 Ju-
ny 1812 bey Obergrünbach an dem Wirthe Michael Wis-
mann, weil ihn derselbe anhalten wollte, verübten Todtschla-
ges, nicht minder mehrfältiger, zu Reichenbach, Unterhu-

meiß, Zettenreuth, Modes und anderer Orten, mit gewaltsamer Handanlegung an die Personen der Beraubten, ja selbst mit anhaltender schwerer Mißhandlung derselben verübten Beraubungen schuldig, sondern er hat auch geständiger und erwiesenermaßen, insbesondere bey dem weiteren, in der Nacht vom 18 auf 19 May 1814 zu Zwettel unternommen und vollführten Raube die beraubte 66jährige Anna Maria Schindlerin auf eine so gewaltthätige und grausame Art behandelt, daß der Tod derselben daraus erfolgt ist, und nothwendig erfolgen mußte.

Jakob Fäßling, insgemein Gams genant, von Blositz in Mähren, Znaimer-Kreises gebürtig, 28 Jahre alt, ist nach seinem wiederholten und mit den sonst erhobenen Umständen übereinstimmenden Bekenntnissen außer seiner Desertion und vielfältigen Diebstählen geständig, sowohl bey dem schon erwähnten, in der Nacht vom 13 auf den 14 May 1814 zu Modes unternommenem Raube, als auch bey dem vier Tage darauf geschehenen Raube in Zwettel thätig mitgewirkt, insbesondere bey dem ersten den beraubten Pfarrer Lamatsch, während der Grasel sich des Gutes desselben bemächtigte, im Bette festgehalten, auch denselben, wenn er sich loszuwinden oder zu schreyen versuchte, in das Gesicht geschlagen, und diese Behandlung ungefähr eine viertel Stunde fortgesetzt, nicht minder bey der zweyten der beraubten Anna Maria Schindlerin Füße und Hände, letztere auf den Rücken gebunden, auch auf Verlangen des Grasel, ihr mit Federn gefülltes dickes Oberbette zu dem Ende in den Keller gebracht zu haben, um solches dem, von dem Grasel dahin geschleppten, gebundenen Weibe auf das Gesicht zu legen, und somit, wenn sie etwa der ihr zugefügten Verletzungen ungeachtet noch zu schreyen vermöchte, ihr Geschrey unhörbar zu machen.

Ignaz Stangel, insgemein Nagl, auch der schöne Nagl, genannt, von Koslos in Mähren Tglauer-Kreises gebürtig, 27 Jahre alt, ist neben der Desertion und vielen Diebstählen, auch der thätigen Mitwirkung beydem dreyfachen Raube, welcher, wie schon bemerkt, zu Reichenbach, Unterthumris und Zettenreuth im July 1811 und November 1812 bey Nacht unternommen und vollbracht worden, schuldig. Auch ist es insbesondere durch seine Geständnisse rechtlich erwiesen, daß er bey dem Raube zu Unterthumris die beraubte 54jährige Katharina Kieger mit einer Schnur, die zu diesem Ende eigens mitgebracht hatte, an Händen und Füßen gebunden habe.

Was nun die Bestrafung dieser Verbrecher betrifft so soll der Johann Georg Grasel, da er seine schweresten Verbrechen noch vor dem Eintritt in den Soldatenstand begangen hat, und daher nach den Civil-Strafgesetzen abzurtheilen ist, insbesondere seines an der Anna Maria Schindlerin zu Zwettel verübten räuberischen Todschlages wegen, in Gemäßheit des §. 124 und §. 10 des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Auch sind der Jakob Fäßling, und der Ignaz Stangel, welche ihre Verbrechen als Soldaten verübt haben, und daher nach Militärgesetzen zu bestrafen sind, nach dem 35 Kriegskriegsartikel, und dem Patent, das Verbrechen des Raubes betreffend, vom 16 Oktober 1802, weil der Fäßling bey dem Raube zu Modes und Zwettel, und dann der Stangel bey dem Raube zu Reichenbach, Unterthumris und Zettenreuth oben angeführtermassen mitgewirkt hat, mit dem Strange hinzurichten.

